

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 70 (1987)
Heft: 1

Buchbesprechung: Trennung von Staat und Kirche : Erwin Fischers Standardwerk in 3. Auflage
Autor: Arnegger, Brigitte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Trennung von Staat und Kirche

Erwin Fischers Standardwerk in 3. Auflage

Es war höchste Zeit, dass die dritte Auflage eines Buches erschien, das nach Aussage von Axel von Campenhausen «am Anfang der zweiten Phase des Staatskirchenrechts der Nachkriegszeit» stand. Die erste Auflage erschien 1964 im Szczesny-Verlag. Sie war als Kampfschrift konzipiert und beruhte auf enger Zusammenarbeit des Autors mit der Humanistischen Union, deren Vorstand er einige Jahre angehörte. Damals war vor allem die Verbindung zu dem von 1954 bis 1965 schwebenden Verfahren von der Kirche ausgetretenen, trotzdem zur Kirchensteuerzahlung herangezogenen Ehepartnern, das vor dem Bundesverfassungsgericht zugunsten seiner Klienten endete, von entscheidender Bedeutung.

Im Zeitraum zwischen der zweiten, 1974 erschienenen und der jetzt vorliegenden dritten Auflage sind weitere grundlegende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ergangen, durch die so gut wie alle Gebiete des Staatskirchenrechts einer vorläufigen Erledigung zugeführt wurden (Schulgebet, christli-

ches Schulwesen, Kirchensteuerfolgen nach Kirchenaustritt, Bedeutung der Taufe).

Die dritte Auflage enthält nun eine grundlegende Abrechnung sowohl mit dem unter klerikalem Einfluss stehenden Schrifttum als auch mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Gerade bei der Auseinandersetzung mit letzterem kommt er zu dem Ergebnis, dass die Verfassungsrechtsprechung zwispältig ist, so wenn die Urteile in Missachtung der Kirchensteuerurteile vom 14. Dezember 1965 wieder auf nach dem Grundgesetz unhaltbare Vorstellungen einer Partnerschaft von Staat und Kirche zurückgreifen.

Aus der ersten Auflage, deren Aufgabe es nach Professor Quaritsch war, «mit hochinteressanten Gedankenführungen und Thesen ein bestimmtes kulturpolitisches Programm abzustützen», ist ohne Verzicht auf diese Konzeption mit der dritten Auflage ein Buch geworden, in dem klar und überzeugend nachgewiesen wird, dass aus den vielen tatsächlichen und teilweise auch juristisch abgesegneten Verfassungswidrigkeiten nie und nimmer Verfassungsrecht werden kann. Dass bei der Verfassungsinterpretation weder die geschichtliche Kontinuität noch die alt ehrwürdige Tradition berücksichtigt werden können, folgt aus der allein zulässigen, bei Erwin Fischer strikt befolgten Anwendung der juristischen Methode. Der klare Wortlaut der Verfassung darf nicht, wie es vielfach versucht wird, mit dem Hinweis auf Traditionen oder praktische Übung aus den Angeln gehoben werden. Zweck und Aufgabe einer Verfassung ist es, auf vielen Gebieten gerade von der Tradition und Praxis abweichende Vorschriften zu setzen.

Fischers Buch ist – insofern eine Ausnahme in der juristischen Literatur – trotz der streng juristischen Argumentation auch für den am Thema in-

teressierten Laien gut verständlich geschrieben. Ausführungen über Wesen und Bedeutung der Grundrechte folgen Begriffsbestimmungen von Religion und Weltanschauung sowie über das Grundgesetz, insbesondere über das als eine der drei Schranken des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit erwähnte Sittengesetz und dessen Beziehungen ... zum Christentum. Ein neues Kapitel über den Laizismus und er-

Fischer, Erwin: Trennung von Staat und Kirche. Die Gefährdung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland. Dritte, neubearbeitete Auflage unter Mitarbeit von Gerhard Härdle, Frankfurt am Main 1984, Europäische Verlagsanstalt, 352 S., DM 48.—.

weiterte Ausführungen über die unverständliche Verkennung des Wesens der unverletzlichen Religions- und Weltanschauungsfreiheit sollten eigentlich unsachlichen und demagogischen Polemiken gegen Fischers Beweisführung endgültig die Spitze abbrechen.

Im zweiten Hauptteil werden sämtliche auch in der Praxis relevanten Aspekte der Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Hinblick auf das Gebot der Trennung von Staat und Kirche erläutert. So wird die häufig üblich gewordene Aufspaltung der Religionsfreiheit in eine positive und negative – ein Scheinargument zur Rechtfertigung einer Bevorzugung der angeblichen Mehrheit – ad absurdum geführt. Die für die Alltagspraxis besonders wichtige Auswirkung der Religionsfreiheit auf Arbeit im Dienst konfessioneller Einrichtungen erfährt eine ausführliche Kommentierung. Dieser Themenkomplex ist übrigens durch die neuerlichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, mit denen im Gegensatz zu den vorausge-

Am 26. April 1987 findet in Chur die

Delegiertenversammlung der FVS

statt. Wir bitten die Ortsgruppen, rechtzeitig die Delegierten zu wählen und dem Zentralpräsidenten mitzuteilen.

Anträge der Ortsgruppen sind gemäss statutarischer Vorschrift 10 Wochen vor der Delegiertenversammlung, also bis zum 14. Februar 1987, dem Zentralvorstand beziehungsweise dem Zentralpräsidenten (Dr. Walter Baumgartner, Case postale 7, 1806 St-Légier) einzureichen.

gangenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts die Entlassung von zwei kirchlichen Mitarbeitern, die nicht mit der Verkündung betraut waren, nämlich eines Arztes und eines Buchhalters, für rechtens erklärt wurden, wieder ins allgemeine aktuelle Bewusstsein gerufen worden. Unter dem Gesichtspunkt der freien Wahl werden Kircheneintritt und -austritt behandelt. Weitere Themen sind das Verbot von religiösem Zwang und religiöser Eid, religiöse Erziehungsfreiheit, freie Teilnahme am Religionsunterricht, Freiwilligkeit der Erteilung von Religionsunterricht, das Bestattungswesen und die Vereinigungsfreiheit.

Der dritte Hauptteil ist dem Verhältnis von Staat und Kirche gewidmet. Unter anderem werden in diesem Kapitel das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und sonstiger religiöser und weltanschaulicher Vereinigungen, die Kirchensteuer, Anstalts- und Militärseelsorge, das Schulwesen einschliesslich Schulgebet und Religionsunterricht sowie die theologischen Fakultäten behandelt.

Völlig neu sind die Kapitel über die Verfassungswidrigkeit der staatlichen Förderung der Religionspflege, den Fall Küng, den Ethikunterricht und die sogenannten Konkordatslehrstühle.

Zu begrüssen ist insbesondere, dass Erwin Fischer – selbst bereits 1919 aus der Kirche ausgetreten – seine kritischen Stellungnahmen und seinen konsequenten Kampf für die Trennung von Staat und Kirche nicht zu Angriffen gegen die Kirchen benutzt. Seine Begründung lautet: Aus

der Gewährleistung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ergibt sich mit zwingender Logik die Forderung nach Trennung von Staat und Kirche. Daraus ergibt sich aber auch die Kirchenfreiheit als Ausfluss des höchstpersönlichen Rechts des einzelnen, sich für oder gegen eine Religion oder Weltanschauung entscheiden zu können. Folglich kann der Kampf für den Trennungsgrundsatz nicht als Kampf gegen Religion geführt werden.

Zu bedauern ist, dass in der jetzigen Neuauflage der frühere vierte Teil, «Religion und Recht», in dem reli-

giöse Einflüsse insbesondere im Strafrecht behandelt wurden, fehlt. Themen, wie künstliche Insemination und Schwangerschaftsabbruch, sind gerade in jüngster Zeit wieder besonders aktuell geworden. Eine Erweiterung in der nächsten Auflage wäre auch als Beitrag gegen kirchliche Einflussnahme auf die zu erwartende Gesetzgebung auf dem Gebiet der Gentechnologie und Biotechnik zu begrüssen und ist vom Autor auch bereits zugesagt. Voraussetzung ist jedoch zunächst der Absatz der dritten Auflage.

Brigitte Arnegger, Ulm, in MIZ 1/86

Leserforum

Zu: FVS und internationale Kontakte, September 1986

Zu den in der September-Nummer erschienenen Ausführungen des Gesinnungsfreundes Kaech über die Kontakte der FVS zu befreundeten Freidenker-Organisationen möchte ich – bezüglich der Ausführungen über den «Deutschen Freidenker-Verband» – einiges berichten. Ich selbst trat schon als 16-jähriger dem «Deutschen Freidenker-Verband» bei, der sich damals noch «Verband der Freidenker für Feuerbestattung» nannte. Später wurde daraus der «Freidenker-Verband», eine Massenorganisation der Arbeiterschaft.

Nach der Zerschlagung durch den Nationalsozialismus habe ich schon im Herbst 1945 mit alten Freunden in Lübeck den Verband neu gegründet, der in kurzer Zeit nicht nur in Lübeck, sondern auch im übrigen Schleswig-Holstein viele Mitglieder hatte. Ich musste mehrere Male beim britischen Stadtkommandanten vorstellig werden, um die Genehmigung zu erhalten. Wir haben damals sogar in Eigenarbeit eine kleine Freidenker-Siedlung mit Hilfe des Stadtensats und der heute vielgeschmähten «Neuen Heimat» errichtet. Das Bauland wurde uns gratis überlassen. Fast zur gleichen Zeit bildeten sich Ortsgruppen in Hamburg, Braunschweig usw. Die Gesamtleitung übernahm dann später der Gesinnungsfreund Hermann Graul (Stadtdirektor in Braunschweig) – den älteren Basler Freunden wird er noch in Erinnerung sein. Wir haben zahlreiche Jugendweihen, Sonnenwendfeiern und andere öffentliche Veranstaltungen durchgeführt, in Zusammenarbeit mit den Jungsozialisten. Später wurde Dortmund der Sitz des Verbandes für die BRD. Ich selbst verliess beruflich Deutschland, war fünfzehn Jahre in England und gehörte dort zu den Freethinkern. Ich kam dann in die Schweiz und habe 1978 im Tessin mit Hilfe des Gesinnungsfreundes Albert Künnecke und unseres früheren

Präsidenten Adolf Bossart den Anstoss gegeben, dass auch dort die Freidenker wieder aktiv sind. Nach dem Tode meiner Frau bin ich nach Deutschland zurückgekehrt. Wir haben auch hier im Heidelberger Bezirk eine neue Ortsgruppe in Mannheim gegründet.

Meinen Schweizer Gesinnungsfreunden wünsche ich weiterhin viel Erfolg!

Mit Freidenker-Gruss

Hermann Birow, Wilhelmsfeld

Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Mitglied der Internationalen Humanistischen und Ethischen Union

Mitglied der Weltunion der Freidenker

Geschäftsstelle: Sonja Caspar,
Postfach 14, 8545 Rickenbach/ZH,
Telefon 052/37 22 66

Literaturstelle: Maurus Klopfenstein,
c/o Sinwel-Buchhandlung, Postfach,
3000 Bern 11,
Telefon 031/42 52 05

Verantwortliche Schriftleitung:

Redaktionskommission der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Redaktion: Christine Valentin,
Oetlingerstrasse 75, 4057 Basel,
Telefon 061/43 33 84

Abonnementspreis: Schweiz Fr. 16.–;
Ausland Fr. 20.– zuzüglich Porto.
Einzelnummer Fr. 1.50.

Bestellungen, Adressänderungen und Zahlungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der FVS,
Postfach 14, 8545 Rickenbach/ZH,
Postcheckkonto Winterthur 84-4452-6.

Verlag: Freidenker-Vereinigung der Schweiz.

Druck und Spedition:
Volksdruckerei Basel,
Postfach, 4002 Basel.

Nachruf

Die Ortsgruppe Bern bedauert den Verlust ihres Mitgliedes

Richard Werner (1901–1986)

Der aus Sachsen (Deutschland) stammende Schneider fand nach langer Wanderschaft durch Europa in der Schweiz seine zweite Heimat. Nicht nur bei den «Naturfreunden», auch bei der FVS machte er aktiv mit. Sein offenes Wesen und seine sachliche Beteiligung an Diskussionen machten ihn zu einem geschätzten Gesinnungsfreund.